

Text des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 19-13

Präambel

Aufgrund der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW 2023), des Bundesbaugesetzes (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976, zuletzt geändert am 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) hat der Rat der Stadt Detmold diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

A.

Textliche Festsetzungen

1. Stellplätze und Garagen sind auf den dafür vorgesehenen Flächen zu errichten. Ausnahmen können im Einvernehmen mit dem Planungsamt zugelassen werden.
2. Im WA-Gebiet werden die Ausnahmen gemäß § 4 Bau NVO Abs. 3, Ziff. 4 (Gartenbaubetriebe), Ziff. 5 (Tankstellen) und Ziff. 6 (Ställe für Kleintierhaltung) nicht zugelassen.
3. Entlang den Straßen, an denen Bäume eingezeichnet sind, ist je Grundstück mindestens ein großkroniger Laubbaum anzupflanzen. (Die eingezeichneten Bäume geben nicht den genauen Standort an).
4. Der Teilbereich des Bebauungsplanes Nr. 19-02 wird insoweit aufgehoben, als er durch den Bebauungsplan Nr. 19-13 überplant ist.

B.

Nachrichtliche Übernahme

Satzung nach § 81, Abs. 1 der Bauordnung Nordrhein-Westfalen (BauO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW S. 419, berichtigt S. 532 SGV 232).

1. Bei den eingeschossigen Einzelhäusern sind Garagen in den Gebäudekomplex zu integrieren und in Material und Dachform dem Hauptkörper anzupassen.
2. Hauszeilen, Hausgruppen, Doppelhäuser und Bebauung von Baulücken sind in der Fassadengestaltung, Dachneigung und der Art und Farbe der Dachdeckung aufeinander abzustimmen.
3. Dachaufbauten dürfen nur bis zu 1/3 der Dachlänge ausgeführt werden. Sie müssen von den verlängerten Gebäudekanten einen Abstand von mind. 1,00 m haben.
4. Einfriedigungen der Vorgärten sind als Spriegelzaun oder lebende Hecke bis max. 0,70 m Höhe zulässig.
5. Im WR u. WA-Gebiet sind Werbeanlagen gemäß § 15 BauO NW bis zu einer Größe von 0,3 qm flach auf die Hauswand bis zur Oberkante der Erdgeschossfenster zugelassen.
6. Verstöße gegen die Vorschriften dieser Satzung werden gemäß § 79 BauO NW als Ordnungswidrigkeit geahndet.